

## Geschäftsordnung für den Energiebeirat der Stadt Schwelm

### Präambel

Zur Sicherstellung eines geordneten Informationsaustausches und zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Stadt in Bezug auf den Betrieb des Strom- und Gasnetzes entsprechend § 7 der Strom- und Gaskonzessionsverträge vom 11.05.2015 bilden die AVU Netz GmbH (AVU) und die Stadt Schwelm (Stadt) einen gemeinsamen „Energiebeirat“ (Beirat).

### § 1 - Mitglieder / Amtszeit

1. Der Energiebeirat besteht aus:

- der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
- bis zu sieben von der Stadt benannten Vertreterinnen/Vertretern des Rates, darunter die/der Vorsitzende und die/der 1. stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt- und Stadtentwicklung (AUS)
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Verwaltung
- einer Vertreterin/einem Vertreter der TBS
- zwei Vertreterinnen/Vertretern der AVU

Die Vertreterinnen/Vertreter von Rat und Verwaltung und jeweils eine persönliche Stellvertretung werden vom Rat der Stadt oder einem von ihm benannten Fachausschuss ernannt oder abberufen. Als Vertreterin/Vertreter des Rates können Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger benannt werden. Die Vertreterin/der Vertreter der TBS und deren Stellvertretung wird von den TBS und die Vertreterinnen/Vertreter der AVU und deren Stellvertretung werden von der AVU ernannt oder abberufen. AVU, TBS und Stadt informieren sich gegenseitig schriftlich über Ernennungen und Abberufungen.

2. AVU und Stadt sind im Beirat gleichberechtigt, unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreterinnen/Vertreter. Bei Beschlussfassungen im Beirat stimmen für die Stadt die Vorsitzende/der Vorsitzende und die 1. stellv. Vorsitzende/der 1. stellv. Vorsitzende des AUS, im Verhinderungsfall die vom Rat der Stadt oder einem von ihm benannten Fachausschuss bestimmte Stellvertretung, ab. Sie sind an die Beschlüsse und Weisungen des Rates und der Fachausschüsse gebunden. Die Vertreterin/der Vertreter der TBS hat bei Beschlussfassungen kein Stimmrecht.

3. Die Mitglieder des Beirates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung der Vertreterinnen/Vertreter der Stadt, dem Rat oder einem von ihm benannten Fachausschuss jährlich über die Abwicklung der Konzessionsverträge sowie über die Tätigkeiten des Beirates zu berichten, bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall ist die Vertraulichkeit durch Bericht in nicht-öffentlicher Sitzung sicherzustellen.
4. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist und ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung niederlegen. Die Mitteilung ist von Vertreterinnen/Vertretern der Stadt an die Stadt, von der Vertreterin/dem Vertreter der TBS an die TBS und von Vertreterinnen/Vertretern der AVU an die AVU zu richten.
5. Der Beirat ist kein Organ der AVU.

## **§ 2 - Aufgaben**

1. Im Beirat werden die wesentlichen netzbezogenen Fragen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung beraten.  
Die AVU wird regelmäßig über die die Konzessionsvertragsinhalte betreffenden Entwicklungen und Verpflichtungen gegenüber der Stadt berichten und sich für die Zukunft mit ihr abstimmen.  
Dazu gehören insbesondere:
  - Organisation des Netzbetriebes  
(z.B. Abstimmung zu vorgelegten Plänen (Zielnetzplanung, Instandhaltung und Investition))
  - Versorgungssicherheit und Ausfallzeiten
  - Organisation Katastrophenschutz
  - Baumaßnahmen im Netzbetrieb
  - Investitionsplanungen
  - Anschluss regenerativer Energien
  - EEG-bedingte Netzausbaumaßnahmen
  - Ausblick auf neue technologische Entwicklungen
2. Im Rahmen der Tätigkeiten des Beirates erhält die Stadt auch Mitbestimmungsrechte bei der operativen Umsetzung von Maßnahmen. So kann die Stadt bei der Durchführung von Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf das Stadtbild haben (z. B. bei ortsnetzprägenden Ortsnetzstationen) bei der Standortauswahl bzw. dem entsprechenden Erscheinungsbild des Betriebsmittels mitbestimmen.

3. Der Beirat berät über die von der AVU vorgelegten Planungsvorschläge und gleicht diese mit den städtischen Anforderungen ab. Soweit die dort enthaltenen Maßnahmen einer Überarbeitung bedürfen, wird die AVU die Wünsche der Stadt bei der Modifizierung der Maßnahmen im Sinne von Effizienz, Preisgünstigkeit sowie Kunden- und Bürgerfreundlichkeit berücksichtigen. Abweichungen zu den Vorschlägen und Interessen der Stadt sind zu begründen und Alternativlösungen zu prüfen. Die Interessen der Stadt sind als gleichrangiges Ziel bei der Entscheidungsfindung unter Beachtung der Ziele aus § 1 EnWG zu berücksichtigen.
4. An Hand der Ergebnisprotokolle des Beirats wird von der AVU im Folgejahr über die Umsetzung der Maßnahmen im Beirat berichtet, beraten und es werden gemeinsam gegebenenfalls erforderliche Fortschreibungen und Anpassungen erarbeitet und beschlossen.
5. Im Beirat werden die gemäß der Konzessionsverträge von der AVU vorzulegenden Berichte und die Gesamtentwicklung erörtert. Berichte und Ergebnis der Erörterung im Beirat werden dem Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt.

### **§ 3 - Gewährleistung Netzzugang/Netznutzung**

Die Pflicht zur diskriminierungsfreien Bereitstellung von Netzzugang und Netznutzung für alle Bürger auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und den Vorgaben der Bundesnetzagentur ist von besonderer Bedeutung für die Stadt, um auch den Anforderungen der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Diese Pflicht zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs erstreckt sich auch auf alle Energieerzeugungs- und Energiespeichereinrichtungen. Falls die AVU diesen Pflichten aus Sicht der Stadt nicht in ausreichender Art und Weise nachkommt, besteht die Möglichkeit, dies im Beirat anzusprechen und Änderungen zu vereinbaren, die unverzüglich umzusetzen sind.

### **§ 4 - Sitzungen**

Mindestens zweimal jährlich findet eine ordentliche Beiratssitzung statt. Weitere Sitzungen können nach Bedarf, insbesondere auf Wunsch der Stadt, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die AVU unter Angabe der zuvor mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgestimmten Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung. Der Beirat wird mit einer Frist von mindestens 12 vollen Werktagen (Fristbeginn: Absendetag bei AVU) vor dem Sitzungstag eingeladen. Die Sitzungen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der/dem von ihr benannten Vertreterin/Vertreter geleitet. Zu Fachthemen können sachverständige Dritte hinzugezogen werden. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Beirates zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.

## **§ 5 - Beschlüsse**

1. Beschlussvorschläge können im Rahmen des § 2 sowohl von Stadt, als auch von AVU eingebracht werden. Der Beirat stimmt über die eingebrachten Beschlussvorschläge ab.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, erfolgt eine Mediation. Mit der Mediation beauftragen AVU und Stadt einvernehmlich eine anerkannte Fachkanzlei. Die im Wege der Mediation erzielten Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Kosten für die Mediation teilen sich AVU und Stadt.
3. Werden Beschlüsse des Beirates oder die Empfehlungen des Mediationsverfahrens von der AVU nicht umgesetzt, so sind die Gründe von der AVU darzulegen. Folgt der Beirat nicht einvernehmlich der Begründung, kann die Stadt die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen gegenüber der AVU unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich anmahnen. Im Übrigen gelten die in den Anlagen 7.6 Gas + 7.7 Strom der Konzessionsverträge getroffenen Regelungen.

## **§ 6 - Sitzungsgeld und Korruptionsprävention**

Mit der Beiratstätigkeit ist kein Anspruch auf Entschädigung in Form von Sitzungsgeld oder Verdienstausfall verbunden. Kommunalrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt. Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke dürfen von der AVU weder angeboten noch angenommen werden. Generell erlaubt sind die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbepartikeln oder die sozialadäquate Bewirtung. Schon der Anschein einer Beeinträchtigung dienstlicher und öffentlicher Interessen bzw. der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden.

## **§ 7 - Schlussbestimmungen**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von AVU und Stadt. Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Stadt Schwelm

---

AVU Netz GmbH